

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil

Wertjahrespreis:
(ohne Kragebühr.)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mt. 1.60.
ohne dasselbe Mt. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mt. 1.60 mit und
Mt. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/4)
Petitzelle 15 Pfg.,
gespaltene Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pfg.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

N 110

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 18. September

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Beagerungsstand vom 4. Juni 1881 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — darunter auch verpatete oder unvollständige Meldung —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 56 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Zustufung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetüchern — auch Kleider — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetücher aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Bassentücher, Überzüge, Hosen, Koller, Attilas, Putzanzüge, Mantel, Hosen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtücher“).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 Zentim. zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 Gramm bei Mannschafstücken, als 400 Gramm bei Offiziersstücken für den laufenden Meter haben;
- b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 Meter bei Mannschafstücken oder 25 Meter bei Offiziersstücken;
- c) solche Tücher, die nur als Beagstücke verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und grau-grüne Tücher, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. 1. 15. R. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschagnahme und Bestandserhebung für Militärtücher, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. 1. 77/6. 15. R. R. A. und Nr. W. 1. 1556/8. 15. R. R. A. verbleibt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Strafen, die verhängt sind, im Urteil für dem Staate verhängt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 4.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Konsumgenossenschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorchriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldeformulare für bunte Militärtücher (§ 6) an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldeformulare.

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldeformulare für bunte Militärtücher — Bordr. 5 für Offiziersstücke, Bordr. 6 für Mannschafstücher — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern) usw. erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten; auch dürfen bei Einreichung des Meldeformulare für bunte Militärtücher, die kurze Anforderung der Meldeformulare, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldeformularen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeformulare nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung des Meldeformulare andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeformulare dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldeformulare sind ordnungsgemäß zu frankieren an das Stoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberreichung von Meldeformularen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeformulare für bunte Militärtücher“.

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9 x 14 Zentimeter) dem Stoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzeitel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeformulare und die Stoffbezeichnung (Deffin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtbestand an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lager-

buch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 Meter brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 Meter, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Bauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtücher“.

Frankfurt (Main), den 14. September 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Mainz, den 14. September 1915.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

Mit der Einberufung zahlreicher landwirtschaftlicher Arbeiter zum Wehrdienst ist es notwendig geworden, in den landwirtschaftlichen Betrieben eine große Anzahl nicht eingearbeiteter Personen zu beschäftigen. Naturgemäß sind diese mehr den Gefahren ausgesetzt als eingearbeitete Personen. Es ist daher Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Reichsanstalt für landwirtschaftlichen Berufsangehörigen, die auf jedem Bürgermeisterrat zur Einsicht offen liegen, auf das genaueste zu beachten, denn dabei handelt es sich um den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter. Die wichtigsten Vorschriften bringe ich hiermit wiederholt zur Kenntnis der Beteiligten:

1. Sämtliche landwirtschaftliche Maschinen, ob alt oder neu, müssen mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Abbildungen können während der Dienststunden auf den Bürgermeisterräten eingesehen werden.
2. Zum Treiben der Zugtiere an Göpeln beim Betrieb von Drech- und Häckselmaschinen dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht verwendet werden. Dasselbe gilt auch von tauben Personen.
3. Zur Bedienung von Kraftmotoren und auf Drechbühnen dürfen Personen unter 16 Jahren nicht herangezogen werden.
4. Geisteskranken und blinden Personen ist die Beschäftigung an landwirtschaftlichen Maschinen verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sektionsvorstandes.
5. Sensen müssen auf dem Wege von und zur Arbeit mit einem Sensenschuh versehen sein oder umwickelt getragen werden.
6. Beim Zerhacken von Steinen müssen Schutzbrillen getragen werden.
7. Beim Sprengen von Steinen mit Pulver sind nur hölzerne oder kupferne Ladebüchse zu verwenden.
8. Bissige Pferde müssen einen Maulkorb tragen. Pferde, die als Schläger bekannt sind, müssen im Stall durch Lattribäume oder Scheuwände getrennt sein.
9. Bullen, welche über ein Jahr alt sind, müssen im Stall doppelt angebunden sein: bössartige Bullen müssen einen Nasenring tragen, an dem sie außerhalb des Stalles nur mit einer Leinwand geführt werden dürfen. Außerhalb des Gehöftes muß ihnen, abgesehen vom Treiben zur Tränke, auch eine Blende angelegt werden.
10. Bössartige Ober dürfen nicht auf die Weide getrieben werden.

11. Werden Pferde als Zugtiere eingepannt, so müssen sie, wenn zweispännig gefahren wird, mit Kreuzsügeln oder Doppelsügeln, wenn ein-spännig gefahren wird, mit Doppelsügeln ge-lenkt werden.
12. In Gegenden mit abschüssigen Wegen müssen die Arbeitswagen mit Brems-, Hemm- oder Sperrvorrichtung ausgerüstet sein.
13. Alle über 3 Meter hohen Tore müssen gegen das Ausheben und Umstürzen der Flügel ge-sichert werden.
14. Feststehende, in Wohn- und Wirtschaftsge-bäuden angebrachte Treppen mit mehr als 4 Stufen müssen ausnahmslos auf der einen Seite mit einem Geländer oder mit einem straff angezogenen Sandseil (Sandlauf) versehen sein. Dasselbe gilt auch von Kellertreppen.
15. Bewegliche Leitern müssen gegen Ausrutschen oben mit Haken oder unten mit einer eisernen Spitze versehen sein.
16. Fest angebrachte Leitern, die an einer Wand senkrecht in die Höhe führen, müssen mit ihren Sprossen mindestens 10 Zentim. von der Wand abbleiben, damit der Fuß nicht bloß mit der äußersten Spitze auf die Sprosse tritt.
17. Einsteig- und Futterabfall-Löcher müssen auf drei Seiten, von wo aus das Einsteigen nicht stattfindet, mit einem festen Geländer in 80 Zentim. bis 1 Meter Höhe umwehrt sein.
18. Ueber den Balkenlagen über Scheunentüren etc. muß der Bodenbelag so hergerichtet sein, daß man nicht durchbrechen und hindurchfallen kann. Wird er von Brettern, Latten, Rund- oder Kanthölzern hergestellt, so müssen diese höchstens 5 Zentim. von einander entfernt und aufgenagelt oder anderweit unverrücklich fest-gelegt sein.
19. Giebel- und Wandlufen von mehr als 1 Meter Höhe und 30 Zentim. Breite müssen mit Türen oder Läden versehen sein, wenn der untere Lufenrand nach der Außenseite mehr als mannshoch über dem Erdboden liegt. Die Türen und Läden müssen zum Öffnen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein, damit sie nicht unversehens zuschlagen können. Reichen die Lufen bis zum Fußboden herab, so muß dicht am Boden eine Fußleiste vorhanden sein.
20. Falltüren über Kelleröffnungen in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dürfen bei Neu- und Umbauten nicht mehr angebracht werden. So-

weit solche Falltüren vorhanden sind, muß der Zugang nach Möglichkeit durch eine Bretterein-friedigung oder durch ein festes Geländer von 80 Zim. bis 1 Meter Höhe auf allen Seiten, außer der Einsteigseite, abgeperrt werden.

21. Zaun- oder andere Gruben müssen entweder fest mit Bohlen oder gut passenden Deckeln überdeckt oder durch Mauern, Gitter oder Ge-länder von mindestens 80 Zim. bis 1 Meter Höhe abgeperrt sein.

An der strengsten Befolgung der Unfallver-hütungs-Vorschriften haben die Landwirte das größte Interesse. Die gesamten Kosten der land-wirtschaftlichen Unfallversicherung, also auch alle Renten fallen ausschließlich den Betriebsunterneh-mern zur Last. Da es feststeht, daß eine große Zahl schwerer Unfälle nur durch Nichtbeachtung der obigen Vorschriften herbeigeführt wird, haben es die Betriebsunternehmer in der Hand, durch sorgfältige Innehaltung der Vorschriften selbst zur Erleichterung der Last erheblich beizutragen.

Rüdesheim, den 9. September 1915.
Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes des Heisen-Rasianischen landwirtschaftl. Berufsvereins.
Wagner.

Bekanntmachung.

2. 6575. Die Einzelanträge auf Freigabe von Sparmetallen für Friedenszwecke und für Ein-richtungen, die nur lose mit Kriegslieferungen in Verbindung stehen, haben einen so großen Um-fang angenommen, daß sie mit Rücksicht auf die Heeres- und Marineinteressen in Zukunft nur noch in den dringendsten Fällen berücksichtigt werden können.

Um in Zweifelsfällen eine genaue Prüfung vornehmen zu können, ob solche Anträge gerecht-fertigt sind, ist unter der Aufsicht des Reichsamts des Innern und unter Beteiligung des Kriegs- und Handelsministeriums eine Zentralstelle unter dem Namen „Metallfreigabestelle für Friedens-zwecke“ gegründet worden. Die Leitung dieser Stelle hat Geheimrat Professor Kammerer über-nommen, dem Ingenieure und Chemiker in größe-erer Zahl zur Seite stehen. Die Geschäftsräume befinden sich am Hause des Vereins Deutscher Ingenieure, Berlin NW 7, Sommerstraße 1 a. Alle Anträge auf Freigabe von Metallen, die nicht unmittelbar Heeres- und Marineleistungen betreffen, sind, soweit es sich nicht um Gesuche

der im vorliegenden Absatz bezeichneten Art handelt, an die Metallfreigabestelle für Friedenszwecke zu richten.

Die neu geschaffene Zentralstelle hat den Zweck, die Freigabeanträge auf ihre Dringlichkeit und die Unersehlbarkeit der beschlagnahmten Metalle durch Ersatzmetalle eingehender als bisher zu prüfen und die Industrie zur Verwendung von Ersatzmetallen mehr und mehr zu erziehen. Es werden daher von vornherein alle Gesuche zu-rückgewiesen, die vorstehende Bedingungen nicht erfüllen. Demzufolge wird empfohlen, Freigabe-anträge nur dann zu stellen, wenn alle Ersatz-möglichkeiten, auch auf die Gefahr der geringeren Haltbarkeit und Wirtschaftlichkeit hin, erschöpft sind; es ist ferner ratsam, eine eingehende Vor-träufung solcher Gesuche durch die Sonderverbände und Sachverständigen der einzelnen Industrien vor-nehmen zu lassen. Bei Anträgen an die Metall-freigabestelle für Friedenszwecke sind sowohl über die Mengen der benötigten Sparmetalle in Ab-schätzung, als auch über die Dringlichkeit des Be-darfs und die Unersehlbarkeit durch nicht beschla-gnamte Metalle genaue Angaben zu machen.

Neben der Bearbeitung von Freigabeanträgen wird es auch Aufgabe der Freigabestelle sein, Metall-Vermittlungsstellen für ganze Industrien zu schaffen und zur Verwendung von Ersatz-metallen, gegebenenfalls durch sachverständige Gutachten, anzuregen.

Alle Anträge auf Freigabe von Sparmetallen für Neuanlagen und Betriebserweiterungen, die auf Veranlassung der Heeres- oder Marineverwal-tung vorgenommen werden, sowie für Ausbesser-ungen in solchen Betrieben sind auch in Zukunft an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Ab-teilung, Sektion M, in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten und werden dort erledigt.

Rüdesheim, den 11. September 1915.

Der Königliche Landrat,
Wagner.

Verantw. Schriftleitung: F. L. M. S. Rüdesheim



Verwendet
„Kreuz-Pfennig“
Marken
auf Briefen, Karten usw.



Persil

für

alle Wäsche

Seien Sie nicht gleichgültig

dem ungeheuren Vorteil gegenüber, den Ihnen das selbsttätige Waschmittel Persil beim Waschen bietet.

Sie schonen Ihre Wäsche

dabei bedeutend, denn Persil wäscht ohne Reiben und Bürsten nur durch einmaliges $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ stündiges Kochen. Jede Zutat von Seife, Seifenpulver oder sonstigen Waschmitteln ist unbedingt zu vermeiden, da diese die

selbsttätige Wirkung

von Persil nur beeinträchtigt und dessen Gebrauch

unnütz verteuert.

Man beachte folgende

GEBRAUCHS-ANWEISUNG:

Man löse Persil in kaltem Wasser durch Umrühren im Kessel auf, lege die Wäsche hinein und bringe sie langsam zum Kochen. Nachdem die Wäsche $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Stunde unter zeitweiligem Umrühren gekocht hat, lasse man sie in der Lauge einige Zeit stehen und spüle sie dann in klarem, möglichst in warmem bis heißem Wasser sorgfältig aus.

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.

Garantiert reinen
Feldpost. Bienenhonig
bei Lehrer Stahl.
1 Pfd.-Paket vollfertig 1 Mark.

Speisezwiebeln,

Zittauer Winterware per Zentner
Mk. 12 ab hier mit Sach gegen Nach-nahme.

Jakob Frenz, Jr.,
Falkendar.

Zwei-Zimmerwohnung

mit Abschluß im 1. Stock zu ver-mieten.

Eibingerstraße 12, Rüdesheim.

Ein braves, fleißiges

Mädchen,

das Haushalten kann, sofort oder 1. Oktober zu 2 Personen nach Mainz gesucht.

Offert. bef. unter Nr. 25 die Exped.

Rauscher Apfelwein

zu haben

Böhrstraße 6, Rüdesheim.

Uade morgen Samstag am Bahnhof

schöne gelbe

Industrie-Kartoffeln

aus, der Zentner 4 Mk. 30 Pf.

W. Weber,

aus Langenschwalbach.

Ca. 15 bis 25 Zentner

gute Äpfel

(Kroneburger), ausgesuchte Ware, bei preiswert abzugeben

Franz Ballenstett,
Eibingen.